



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 41

Republik Österreich

21. Jahrgang, Sondernummer 41

Wien, 20. Dezember 2013

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F. -
Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den
Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei
Betarüben und Wurzelzichorie

Schriftenreihe 13-Sondernummer 41
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997
i.d.g.F. Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an
den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei Betarüben und Wurzelzichorie**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Teil	2
Allgemeine Grundlagen Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19, 20 SaatG 1997.	
2. Teil	3
Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche.	
3. Teil	5
Befugnisse und Pflichten fachlich befähigter Personen bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei.	
4. Teil	5
Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 18 SaatG 1997.	
5. Teil	5
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997.	
6. Teil	7
Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997.	
7. Teil	11
Schlussbestimmung	

1. TEIL

Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EG sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung. Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.4.1.	Zuckerrübe	<i>Beta vulgaris</i> var. <i>altissima</i>
1.4.2.	Futterrübe	<i>Beta vulgaris</i> var. <i>crassa</i>
2.14.2.	Wurzelzichorie	<i>Cichorium intybus</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgut-schemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert.

Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch:

- 2.1 das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- 2.2 dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich rechtlicher Stellen oder
- 2.3 eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffbestimmungen

SaatG 1997: *Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.*

Saatgutverordnung: *Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006*

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

- 4.1 siehe § 10 SaatG 1997
- 4.2 Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

- 5.1 Die im Ablaufdiagramm sowie den dazugehörigen Tabellen der Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Betarüben und Wurzelzichorie gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.
- 5.2 Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs.1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P.

- 1.1 Grundausbildung, siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997
- 1.2 Ausbildungskurse gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
 - 1.2.1 Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
 - 1.2.2 Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.3 Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.4 Das BAES kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz für f.b.P. anpassen.

2 Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

- 2.1.1 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
 - b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
 - c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
 - d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
 - e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
 - f) Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
 - g) sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
 - h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
 - i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.
- 2.1.2 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.
- 2.1.3 A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 2.1.4 Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder

Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.

- 2.2 Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.
- 2.3 A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei den Kategorien Zertifiziertes Saatgut berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.
- 2.4 Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt:
Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3 Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der Gesamtfeldbesichtigungsfläche pro f.b.P. oder a.P.

In Abhängigkeit von der Kulturartengruppe und Kultur, der Größenstruktur der Vermehrungsschläge, des Einzugsgebietes für eine f.b.P. oder a.P., der Anzahl an Sorten/Art und der Kategorie wird die Bezugsgröße der Gesamtfeldbesichtigungsfläche pro f.b.P. oder a.P. festgelegt.

Im Artenschlüssel (siehe 3.2) wird zwischen verschiedenen Arten, Formen oder anderen Kriterien unterschieden, sofern der übliche Zeitraum für die Feldbesichtigung sich nicht deckt. Können die Arten oder Formen oder auch Sorten bzw. Sortengruppen gemäß dem Artenschlüssel als unterschiedliche „Arten“ (unterschiedliche Feldbesichtigungstermine) eingestuft werden, werden die Abschläge gemäß Artenschlüssel wie beispielsweise bei Wintergersten einerseits und Sommergersten andererseits, nicht wirksam.

3.1 Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0:

- 3.1.1 Durchschnittliche Schlaggröße bis 6 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 1.000 ha/f.b.P. oder a.P.
 - 3.1.2 Durchschnittliche Schlaggröße > 6 ha bis 10 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 1.500 ha/f.b.P. oder a.P.
 - 3.1.3 Durchschnittliche Schlaggröße > 10 bis 15 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 2.000 ha/f.b.P. oder a. P.
 - 3.1.4 Durchschnittliche Schlaggröße > 15 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 2.500 ha/f.b.P. oder a.P.
- 3.2 **Artenschlüssel** - Artengruppen mit dem dazugehörigen Berechnungsfaktor auf der Basis der Bezugsgröße 1,0:
- 3.2.1 Getreidearten - Zertifiziertes Saatgut,
exklusive Hybride:
Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0
Hybridproduktion:
Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0 dividiert 1,3
 - 3.2.2 Artengruppe – Großsamige Leguminosen:
Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0 dividiert 1,3
 - 3.2.3 Artengruppe - Mais, Sorghum, Kreuzblütler:
Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0 dividiert 1,8
 - 3.2.4 Artengruppe - Div. Sämereien

Gräser, kleinsamige Leguminosen, Betarüben, Wurzelichorie, Sonderkulturen, Pflanzkartoffel:
Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0 dividiert 2,0

- 3.2.5 Artengruppe - Bei Sonderprojekten, wie EU-Versuchsprojekte, werden den Anforderungen entsprechend Flächenschlüssel festgelegt.
- 3.2.6 Artengruppe - Vermehrungssaatgut gilt nur für eine von zumindest zwei Feldbesichtigungen gemäß Bestimmungen pro Art: Die zulässige Fläche pro f.b.P. oder a.P. auf der Basis der Bezugsgrößen oben bezeichneter Artengruppen 3.2.1 bis 3.2.5, jedoch begrenzt mit max. einem Drittel der errechneten Fläche.
- 3.2.7 Die nachfolgenden Abschläge werden kumulativ zu den Angaben 3.2.1 bis 3.2.6 angewandt, allerdings nur insoweit, als die Gesamtfläche von 300 ha/f.b.P. oder a.P. bezogen auf den Berechnungsfaktor 1,0 nicht unterschritten wird:

3.3 Abschläge

für jede Überschreitung des Umkreises von 30 km um bis zu 10 km	300 ha
für jede Überschreitung des Artenschlüssels um bis zu 10 %	300 ha
für jede zusätzliche Sorte/Art über n=5	100 ha

3. TEIL

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur **Saatgut**

- 1.1 jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form
- 1.2 jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Die Bestimmungen 1.1 bis 1.2 finden keine Anwendung, wenn der Vermehrer über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und somit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

2.1 Samenträger	0,1 Hektar
2.2 Stecklinge	keine Vorschriften

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

3 Schadorganismen

Die Kontamination der Vermehrungsfläche mit Schadorganismen darf nicht in einem Ausmaß vorliegen, sodass der Vermehrungsbestand und in der Folge das erzeugte Saatgut beeinträchtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen besteht.

4 Vorfruchtverhältnisse

- 4.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
 - 4.1.1 Auf der Vermehrungsfläche dürfen 2 Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Beta- bzw. Zichorie-Arten, angebaut worden sein. Diese Regelung gilt nicht, wenn dieselbe Sorte mit einer positiven Anerkennung auf der vorliegenden Fläche angebaut wurde.
 - 4.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 4.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 4.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

5 Vermehrgemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrgemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrgemeinschaft ist zu verstehen:

Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung. Eine Vermehrgemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrgemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge der selben Sorte und Kategorie; beispielsweise Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig.
Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrgemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrgemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrgemeinschaft notwendig:

- 5.1 Definition der Vermehrgemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrer und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- 5.2 Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, bei dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes, des Gesundheitszustandes und der Befruchtungslenkung möglich ist, durchzuführen.

2.1 Zeitpunkte der Feldbesichtigungen für die Kategorien Vm und Z

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	Im Herbst des Aussaatjahres bzw. kurz vor oder beim Roden im Stecklingsanbau	obligat	obligat
2.	Während der Blüte	obligat	obligat

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

3 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 100 Pflanzen in fortlaufender Reihe.

Nachfolgend angeführte Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl an Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) ist aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 2 ha	2 – 5 ha	>5 ha
Vm, Z	8	10	Je weitere angefangene 5 ha zusätzlich zumindest 5 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.1.1 bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche:
zumindest 10 Feldbesichtigungseinheiten.

4.1.2 Wird bei der Besichtigung im Rahmen der in Pkt. 4.1 dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen den in Pkt. 7.1 Nr. 1 festgelegten Grenzwert übersteigt (im Hinblick auf die bei der Zulassung festgelegten Merkmale nicht entspricht), ist die Feldbesichtigungsintensität zu verdoppeln. Einer Nichtanerkennung der Vermehrungsfläche müssen zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten zu Grunde liegen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierbaren Anzahl abweichender Typen, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

In diesem Fall ist das Ergebnis bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der männlichen Erbkomponente, vorausgesetzt die Pflanzen geben während der Blüte der weiblichen Erbkomponente,

nente Pollen ab oder haben Pollen abgegeben, endgültig. Eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 findet nicht statt.

Tritt dieser Fall bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der weiblichen Erbkomponente ein, so kann innerhalb der für die Wiederholungsbesichtigung zulässigen Frist eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 beantragt werden.

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

5.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P.

- 5.1.1 Die Ergebnisse der Feldbesichtigung sind am Arbeitsblatt für Feldanerkennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich festzuhalten.
- 5.1.2 Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.
- 5.1.3 Eine elektronische Datenübermittlung an das BAES kann nur gemäß einem vom BAES vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.4. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

5.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

5.4 Nicht behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

- 6.1 Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.
- 6.2 Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7 Feldbesichtigungsnormen für Betarüben und Wurzelzichorie

7.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Pflanzen höchstens aufweisen:				
	Fremdbesatz				
1	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte der selben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*1)} • Pflanzen, die einer anderen (Unter-)Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können ^{*2)} • Pflanzen, deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen 				
1.1	Bei Zuckerrübe und Futterrübe	1 %	2 %	Nein	Nein
1.1.1	Davon Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,2 %	0,5 %	Nein	Nein
1.2	Bei Wurzelzichorie	1 %	2 %	Nein	Nein
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer heraus reinigen lassen	1	1	5	10

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte der selben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

*2) Pflanzen, deren Pollen zu Fremdbefruchtung bei Zucker- und Futterrüben führen können sind: Zuckerrübe, Futterrübe, Rote Rübe und Mangold.

Pflanzen, deren Pollen zu Fremdbefruchtung bei Wurzelzichorie führen können sind: Gemüse- und Blattzichorien, Wegwarte, jedoch nicht die Endivie.

7.2 Gesundheitszustand

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Da im Moment bei Rüben- und Zichoriesamen keine samenübertragbaren Krankheiten oder Schädlinge bekannt sind, entfällt die Beachtung des Gesundheitszustandes. Die Vergilbungskrankheit ist weder bei Stecklingen noch bei Samenträgern von Beta-Rüben ein Ablehnungsgrund, da sie nicht durch das Saatgut übertragen wird. Stärkeres Auftreten von Krankheiten sollte aber in den Arbeitsblättern angemerkt werden.

7.3 Mindestentfernungen bei Beta-Rüben

Die Mindestentfernungen des Vermehrungsbestandes zu benachbarten Bestäubungsquellen der Gattung *Beta vulgaris* ssp. betragen:

7.3.1 für die Erzeugung von Basissaatgut:

zu Bestäubungsquellen der Gattung *Beta vulgaris* ssp.

1.000 m

7.3.2 für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

7.3.2.1 Wenn die fremde Bestäubungsquelle einer anderen Art der Gattung Beta angehört (Zuckerrüben-Vermehrung neben Futterrüben als Bestäubungsquelle, Futterrüben-Vermehrung neben Zuckerrüben als Bestäubungsquelle, Zucker-/Futterrübenvermehrung neben Mangold und Rote Rübe als Pollenquelle)

1.000 m

7.3.2.2 Wenn die fremde Pollenquelle der gleichen Beta-Art angehört (Zuckerrüben-Vermehrung neben Zuckerrüben als Pollenquelle, Futterrüben-Vermehrung neben Futterrüben als Pollenquelle)

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu tetraploiden Bestäubungsquellen | 600 m |
| b) | wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu diploiden Bestäubungsquellen | 600 m |
| c) | zu Bestäubungsquellen deren Ploidiegrad unbekannt ist | 600 m |
| d) | wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu diploiden Bestäubungsquellen | 300 m |
| e) | wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu tetraploiden Bestäubungsquellen | 300 m |
| f) | Zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Rübensaatgut ohne männliche Sterilität | 300 m |

Der **Ploidiegrad** bei samentragenden und bestäubenden Teilen der saattguterzeugenden Bestände ist unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Sortenkatalog für Landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß der Richtlinie 2002/53/EG des Rates oder die im Rahmen der Richtlinien erstellten nationalen Kataloge festzustellen. Sind diese Angaben für eine Sorte nicht aufgeführt, so gilt der Ploidiegrad als unbekannt und eine Mindestentfernung von 600 m ist vorgeschrieben.

Die Beta-Arten sind uneingeschränkt miteinander kreuzbar. Eine **Verminderung des Mindestabstandes ist nicht zulässig**, da keine ausreichende Abschirmung erzielbar ist bzw. geschaffen werden kann. (Ausnahme: kleinparzellige Vorstufenvermehrung in Hanfstreifen).

Zwischen Saatgutbeständen mit demselben Pollenspender ist keine Isolierung erforderlich.

7.4 Mindestentfernungen bei Wurzelzichorie

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand	
		Vm	Z
	Mindestentfernungen:		
	Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:		
1	Zu Feldbeständen anderer Zichorie-Arten ^{*1)}	1.000	600
2	Zu Feldbeständen einer anderen Sorte von Wurzelzichorie ^{*1)}	600	300

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtigkeit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Treten im Rahmen der Nachkontrolle oder Kontrolle der Erhaltungszüchtung über das tolerierbare Ausmaß hinaus Abweichungen vom Sortenstandard oder der Sortenbeschreibung auf, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei der Erzeugung von Saatgut der Kategorie Z eine Mindestentfernung zu Feldbeständen anderer Zichorie-Arten von 1000 m vorschreiben.

7.5 Frühschossler in angrenzenden Konsumbeständen von Rüben und Wurzelzichorien^{*1)}

7.5.1 Bei der Besichtigung von Samenbeständen ist auch das Auftreten von solchen Schosslern in benachbarten Konsumbeständen festzustellen und zu bewerten, die zu einer Einkreuzung in den anzuerkennenden Samenbestand führen können. Dementsprechend sind nur jene Frühschossler zu bewerten, deren Blüte in die Blütezeit des Samenbestandes fällt oder gefallen ist. Spätschossler haben wegen der unterschiedlichen Blühtermine keinen Einfluss auf die

Anerkennung. Wird der zulässige Besatz überschritten, gelten als Mindestentfernungen zum betreffenden Konsumbestand die Mindestentfernungen gemäß Punkt 7.3 und 7.4.

7.5.2 Als zulässiger Besatz mit Frühschossern im Nachbarbestand gleichen Blütezeitpunktes ist anzusehen:

- g) Innerhalb 50 m Abstand zum Samenbestand:
kein Frühschosser zulässig
- h) Innerhalb von 51-100 m Abstand zum Samenbestand:
 - Durchschnittlich bis zu 1 Frühschosser je Feldbesichtigungseinheit bei Zertifiziertem Saatgut
 - Kein Frühschosser bei Vermehrungssaatgut
- i) Innerhalb von 101-300 m (bei Zertifiziertem Saatgut von Wurzelzichorie) bzw. 101-600 m (bei Zertifiziertem Saatgut von Betarüben und Vermehrungssaatgut von Wurzelzichorie) bzw. 101-1000 m (bei Vermehrungssaatgut von Betarüben) Abstand zum Samenbestand:
Treten im Durchschnitt der Feldbesichtigungseinheiten mehr als 2 Frühschosser auf, gelten die Mindestentfernungen gemäß Pkt. 7.3 und 7.4.

*1) Beim Auftreten von Frühschossern im Nachbarbestand kann die Anerkennung nur erfolgen, wenn eine Einverständniserklärung des Bewirtschafters des Nachbarbestandes über eine Besichtigung seines Bestandes beim Bundesamt für Ernährungssicherheit vorliegt.

7.6 Trennstreifen

Bei Feldbeständen zur Erzeugung von Stecklingen muss zu allen benachbarten Beständen mit Rübenkörpern ein Trennstreifen von mindestens doppeltem Reihenabstand vorhanden sein.

7. Teil Schlussbestimmung

1 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:

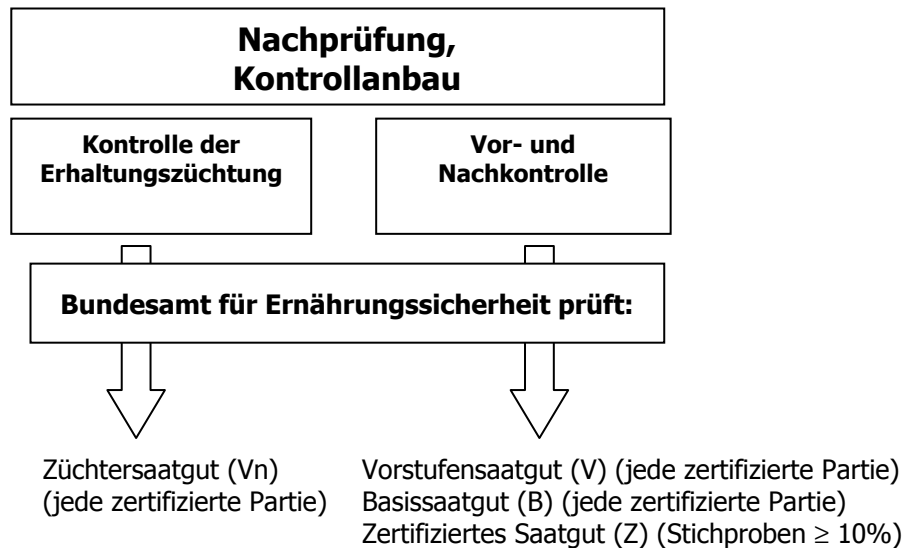
Sorten- und Saatgutblatt 2007, 15. Jahrgang, Sondernummer 25 inklusive Bezug habende Änderungen veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 12/2009.

Frühauf

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5.1)

1 Ablaufdiagramm:



Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1

Die Standardstichprobe in der Nachprüfung soll \geq 50 Pflanzen im Kontrollanbau oder \geq 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Betarüben und Wurzelzichorie

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD-Seed schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – June 2001 edition
- 2005/91/EG: Richtlinie der Kommission vom 16. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2003/90/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.